

# LESEFASSUNG

## Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Nichtamtliche, aktualisierte Lesefassung der Entschädigungssatzung vom 15.01.2019 mit Ein-  
arbeitung

– der 1. Änderung vom 12.07.2023

### § 1

#### Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Ver-  
dienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	15,00 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	20,00 €
von mehr als 6 Stunden – Tageshöchstsatz	25,00 €
Monatshöchstsatz	50,00 €

(3) Soweit kein Verdienstauffall entsteht, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. In diesem  
Fall wird die Zahlung als Entschädigung für notwendige Auslagen und entstehenden Zeit-  
aufwand gewährt.

### § 2

#### Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor Beginn  
und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeit-  
abstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur  
der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tä-  
tigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die  
Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der  
Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die  
Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamt-  
lichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, wer-  
den in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammenge-  
rechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

(5) Das Sitzungsgeld wird bei nachgewiesener Teilnahme gewährt (Anwesenheitsliste)

# LESEFASSUNG

## § 3

### Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträte, Ausschussmitglieder, Ortschaftsräte und beratende Mitglieder erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt:

- a) bei Stadträten
  - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 40,00 €
- b) bei Ausschussmitgliedern
  - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 20,00 €
- c) bei Ortschaftsräten
  - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 20,00 €
- d) Sachkundige Bürger, die gemäß § 44 Abs. 2 SächsGemO in beschließende Ausschüsse berufen sind, erhalten ein Sitzungsgeld von 20,00 € je Sitzung

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Der Ortsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 155a Abs. 3 SächsBG.

- (3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld nach Abs. 1 als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Grundbetrag in folgender Höhe:

der erste Stellvertreter	20,00 €
der zweite Stellvertreter	10,00 €.

- (4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 eine Entschädigung nach § 1.

- (5) Die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 und 3 werden jeweils am Ende des Quartals gezahlt.

## § 4

### Reisekostenersatz

Bei Verrichtung im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz für die entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten. Die Erstattung ist entsprechend §§ 5, 6 und 9 Sächs. Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung) begrenzt.

# LESEFASSUNG

## § 5

### Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei Kommunalwahlen

Bei Wahlen erhalten ehrenamtlich tätige Bürger folgende Entschädigung:

- Mitglieder der Wahlvorstände für die Tage der Inanspruchnahme (außer Wahlschulung) sowie Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses

Vorsitzender, stellv. Vorsitzender, Schriftführer	je 50,00 €
Beisitzer	je 40,00 €

## § 6

### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 17.04.2013 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 20.05.2015 außer Kraft.

Pulsnitz, den 15.01.2019

Barbara Lüke  
Bürgermeisterin